

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 12. März 2007

Nr. 2007/383

### **Trimbach: Wohnhaus Hof Obererlimoos Nr. 83, GB Nr. 745 / Unterschutzstellung**

---

#### **1. Erwägungen**

Das 1812 bis 1818 erbaute Wohnhaus Nr. 83 des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes Obererlimoos prägt seit dem frühen 19. Jahrhundert die jurassische Kulturlandschaft oberhalb von Trimbach. Das bemerkenswerte, von klassizistischer Strenge geprägte, herrschaftliche Haus ist noch in seiner weitgehend originalen Substanz erhalten. Der beinahe quadratische Baukörper unter einem mächtigen Walmdach weist die charakteristischen Merkmale klassizistischer Formgebung auf, von einer streng regelmässigen Befensterung, einem symmetrisch angeordneten Eingangsportal, Ecklisenen, Gesimsen bis zu ornamentalen Einzelformen. Im Innern sind noch wesentliche Teile der originalen Ausstattung erhalten wie Bodenbeläge, Stuckdecken, Wandtäfer und insbesondere mehrere Kachelöfen.

Das ehemalige Wohngebäude Obererlimoos Nr. 83 gehört zu den bemerkenswerten Kulturobjekten des Kantons Solothurn und ist in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Der Eigentümer und die Einwohnergemeinde Trimbach sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

#### **2. Beschluss**

- 2.1 Das Wohnhaus Hof Obererlimoos Nr. 83, GB Trimbach 745, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufgenommen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt sind die historische Bausubstanz, die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild und die primäre Grundrisseinteilung mit der mittleren Erschliessung und den original erhaltenen Wohnräumen. Geschützt sind die Innenausstattung, soweit sie zur architektonischen Ausstattung gehört, sowie die Kachelöfen. Eine Nutzung des Gebäudes ist soweit möglich, als dessen Charakter mit den geschützten Ausstattungselementen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Sie dürfen ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Olten-Gösgen wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Trimbach Nr. 745 anzumerken.

K. Fuwam,

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (6)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Jürg Stricker, Lehweg 3, 9030 Abtwil (**Einschreiben**)

Gemeindepräsidium Trimbach, 4632 Trimbach